

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 523. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

TEIL A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Änderung des sechsten und siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 13250 im Abschnitt 13.2.2.2 EBM

- Bestimmung des Säurebasenhaushalts und des Gasdrucks im Blut (Blutgasanalyse)
- in Ruhe
- und/oder
- unter definierter und reproduzierbarer Belastung
- und/oder
- unter Sauerstoffinsufflation;

und/oder

- Prokto-/Rektoskopischer Untersuchungskomplex mit
- Rektoskopie, ggf. einschließlich Polypenentfernung(en),
- Patientenaufklärung,
- Information zum Ablauf der vorbereitenden Maßnahmen vor dem Eingriff und zu einer möglichen Sedierung und/oder Prämedikation,
- Nachbeobachtung und -betreuung

2. Aufnahme des Abschnittes 31.5.3 in die Nr. 8 der Präambel 31.2.1 EBM

3. Aufnahme des Abschnittes 36.5.3 in die Nr. 4 der Präambel 36.2.1 EBM

TEIL B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 05310 im Abschnitt 5.3 EBM

05310 Präanästhesiologische Untersuchung ~~bei vor~~ einer **geplanten** ambulanten oder belegärztlichen Operation der Abschnitte 31.2, 36.2 oder ~~bei vor~~ einer **geplanten** Leistung nach der Gebührenordnungsposition 05320, 05330, 05340, 05341, 05360 oder 05370